

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Trittau**  
**HAUSHALTSSATZUNG**  
**der Gemeinde Trittau für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf	33.877.600,00 €
und im Vermögenshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf	7.048.500,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 2.758.400,00 € |
| davon innere Darlehen   | 0,00 €         |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 8.130.000,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 €         |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 133,79 Stellen |

**§ 3**

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v. H. |

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 15.000 €. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

**§ 5**

- (1) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gilt folgende Regelung:
  - a. Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
  - b. Die Ausgaben der Gruppierungsnummer 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

**§ 6**

- (1) Im Verwaltungshaushalt werden die Ausgaben, der Haushaltsstellen die mit "HR" gekennzeichnet sind, im Sinne des § 18 (1) Ziffer 4 Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral für übertragbar erklärt.

Trittau, den 09.02.2023

(Oliver Mesch)  
Bürgermeister